

Wie erhalte ich einen subventionierten Krippenplatz?

1 Subventionierte Krippenplätze in der Stadt Winterthur

Die Stadt Winterthur beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten für Kinder, die in der Stadt Winterthur wohnhaft sind. Die «Fugu» Kinderkrippen sind berechtigt, subventionierte Krippenplätze zu vergeben. Die Stadt Winterthur übernimmt dabei einen individuell zu berechnenden Anteil der monatlichen Betreuungskosten. Der Anteil ist abhängig von Ihrem Vermögen und Ihrem Einkommen.

Damit wir Ihnen einen subventionierten Platz anbieten können, müssen Sie der «Fugu» Kinderkrippe folgende Unterlagen vorlegen:

- Ausgefüllter und unterzeichneter Betreuungsvertrag «Fugu» Kinderkrippe
- Von beiden Elternteilen unterzeichneter «Antrag für einen städt. Beitrag an die Kinderbetreuung»
- Spezifische Unterlagen (abhängig der Subventionskriterien)

Untenstehend finden Sie weitere Informationen, welche spezifischen Unterlagen benötigt werden.

2 Welche Voraussetzungen/ Kriterien müssen erfüllt werden?

Für Beiträge der Stadt Winterthur an die Kinderbetreuung im Vorschulalter, müssen die Familien den Nachweis erbringen, dass sie aus mindestens einem der folgenden Gründe auf eine Betreuung in der Kita angewiesen sind:

- Erwerbstätigkeit (an den gewünschten Betreuungstagen des Kindes)
- Aus- und/oder Weiterbildung
- Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenkasse)
- Sozialhilfebeziehend
- Frühe Förderung, Soziale Integration des Kindes
- Krankheit der/ des betreuenden Erziehungsberechtigten

Bei Eltern mit gemeinsamen Haushalt müssen die Voraussetzungen von beiden Elternteilen erfüllt sein. Bei alleinerziehenden Elternteilen ist die Lebenssituation des Elternteils ausschlaggebend, bei dem das Kind lebt und im Einwohnerregister eingetragen ist.

3 Welche Dokumente muss ich der Kinderkrippe vorweisen?

3.1 Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit muss anhand einer Arbeitsbestätigung nachgewiesen werden. Die Arbeitsbestätigung muss zwingend in der Vorlage der Stadt Winterthur vom Arbeitgeber ausgestellt und unterzeichnet werden. Die Vorlage befindet sich in den Unterlagen, welche an der Krippenbesichtigung abgegeben wurde. Es müssen zwingend die Arbeitstage, das Arbeitspensum und die Arbeitszeiten ersichtlich sein. Bei selbstständig Erwerbenden, muss die Vorlage selbst ausgefüllt und unterzeichnet werden und mit einer aktuellen SVA Abrechnung belegt werden.

Falls ein Elternteil quellensteuerpflichtig ist, müssen zur Arbeitsbestätigung die letzten drei Lohnabrechnungen (Quellensteuer muss ersichtlich sein) bei der «Fugu» Kinderkrippe eingereicht werden.

Zu beachten: Das Betreuungspensum darf das Arbeitspensum am Betreuungstag nicht um mehr als drei Stunden überschreiten.

3.2 Aus- und/oder Weiterbildung

Die Aus- und/oder Weiterbildung muss anhand einer offiziellen Bestätigung nachgewiesen werden. Es müssen zwingend die Schultage, das Pensum und die Schulzeiten ersichtlich sein.

3.3 Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit (Arbeitslosenkasse)

Die Arbeitslosigkeit muss anhand einer Auszahlungsbestätigung der Arbeitslosenkasse nachgewiesen werden.

3.4 Sozialhilfebeziehend

Die Abhängigkeit der Sozialhilfe muss anhand einer Unterstützungsbestätigung der Sozialberatung Winterthur nachgewiesen werden. Es benötigt hierauf zwingen die Angabe der genehmigten Betreuungstage.

3.5 Frühe Förderung, Soziale Integration des Kindes

Der Frühförderbedarf muss anhand einer offiziellen Bestätigung nachgewiesen werden. Im Regelfall wird diese seitens der Fachstelle frühe Förderung der Stadt Winterthur oder von einem Kinderarzt ausgestellt. Falls die Bestätigung von einem Arzt ausgestellt wird, benötigt diese die Angabe, dass die Betreuung aus Sicht des Arztes zwingend für eine vorgegebene Anzahl Betreuungstage notwendig ist.

3.6 Krankheit der/ des betreuenden Erziehungsberechtigten

Die Erkrankung muss anhand einer offiziellen Bestätigung nachgewiesen werden. Im Regelfall wird diese von einem Arzt ausgestellt. Es benötigt auf der Bestätigung zwingend die Angabe, dass die Betreuung des Kindes von dem Elternteil aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

4 Wie geht es weiter?

Bitte reichen Sie alle Unterlagen im Kundendienst der «Fugu» Kinderkrippen ein.

Sobald alle Unterlagen vollständig im Kundendienst der «Fugu» Kinderkrippen eingegangen sind, wird die Platzvergabe durchgeführt. Sie erhalten schriftlich oder telefonisch eine Rückmeldung bezüglich der Verfügbarkeit der gewünschten Betreuungstage. Eine Einsendung der Dokumente berechtigt nicht automatisch zu einem subventionierten Platz sowie einem Platz an den gewünschten Tagen.

Anschliessend wird seitens der «Fugu» Kinderkrippe der Finanzierungsantrag bei der Stadt Winterthur gestellt. Sobald dieser bewilligt wurde, wird der Betreuungsvertrag von Seiten der «Fugu» Kinderkrippe rückbestätigt.

Detaillierte Informationen zu subventionierten Krippenplätzen und der Beitragsberechnung finden Sie unter www.stadt.winterthur.ch/kinderbetreuung.